

Thema:

Sonderposten aus Investitionsschlüsselzuweisungen

Fragestellung:

Investitionsschlüsselzuweisungen sollen u.a. zur Finanzierung von Investitionen verwendet werden. Folglich wäre ein Sonderposten zu bilden!

Da wir die Investitionsschlüsselzuweisungen pauschal und ohne fachliche Verwendungsvorgabe erhalten, ist eine direkte Zuordnung zu Vermögensgegenständen nicht möglich.

Ist eine Zuordnung überhaupt erforderlich und wie wäre die Auflösung vorzunehmen?

Antwort:

Die Zuordnung einer Investitionsschlüsselzuweisung zu einem Vermögensgegenstand zwecks Bildung eines Sonderpostens ist möglich, wenn der Vermögensgegenstand mit Mitteln aus den Investitionsschlüsselzuweisungen angeschafft wurde. Der entsprechende Sonderposten ist über die Nutzungsdauer des Vermögensgegenstandes ertragswirksam aufzulösen.

Sofern Investitionsschlüsselzuweisungen nicht zur Finanzierung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens verwendet werden, sind diese als laufende Erträge unter der Kontengruppe 41 „Zuwendungen und allgemeine Umlagen“ zu erfassen. Für eine umfassende Darstellung der Bilanzierung von Investitionsschlüsselzuweisungen weisen wir auf die Häufig Gestellte Frage Nr. 1.5.06 auf unserer Internet-Seite www.rlp-doppik.de hin.
